

Hauptvordruck ESt 1 A

— Eingangsstempel —

202503012021

- 1 Einkommensteuererklärung
 2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
 3 Festsetzung der Mobilitätsprämie

- Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
 Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

4 Steuernummer

An das Finanzamt

Daten für die mit **(E)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
 – Bitte Anleitung beachten. –

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

6

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.
 Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

Allgemeine Angaben

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer

7

Steuerpflichtige Person

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann oder Person A** (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) – Bitte Anleitung beachten.

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

8

Name

Religionsschlüssel:
 Evangelisch = EV
 Römisch-Katholisch = RK

9

Vorname

nicht kirchensteuerpflichtig = VD
 Weitere siehe Anleitung

10

Titel, akademischer Grad

Religion am 31.12.2025

11

Ausgeübter Beruf

Änderung der Reli-
gion im Jahr 2025

1 = Austritt
 2 = Wechsel
 3 = Eintritt

12

Straße (derzeitige Adresse)

13

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

14

Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

15

Wohnort

16

Staat (falls Anschrift im Ausland)

17

Verheiratet / Lebenspartnerschaft be-
gründet seit dem

Verwitwet seit dem

Geschieden / Lebenspartnerschaft
aufgehoben seit demDauernd getrennt lebend
(Tag der Trennung)

18

Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart

19

Zusammenveranlagung

Einzelveranlagung von Ehegatten /
Lebenspartnern

Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau oder Person B** (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

20

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

21

Name

Religionsschlüssel:
 Evangelisch = EV
 Römisch-Katholisch = RK

22

Vorname

nicht kirchensteuerpflichtig = VD
 Weitere siehe Anleitung

23

Titel, akademischer Grad

Religion am 31.12.2025

24

Ausgeübter Beruf

Änderung der Reli-
gion im Jahr 2025

1 = Austritt
 2 = Wechsel
 3 = Eintritt

Abweichende Anschrift der Ehefrau oder Person B

Bitte füllen Sie die Zeilen 25 bis 29 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 13 bis 17 abweichen.

Straße			
25 Hausnummer	Hausnummierzusatz	Adressergänzung	
26 Postleitzahl (Inland)	Postleitzahl (Ausland)		
27 Wohnort			
28 Staat (falls Anschrift im Ausland)			
29	Bankverbindung – Bitte stets angeben –		
30 IBAN (inländisches Geldinstitut)			

D E

31 IBAN (ausländisches Geldinstitut)			
32 BIC zur IBAN des ausländischen Geldinstituts			

Kontoinhaber/-in

33 <input type="checkbox"/> Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	<input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B	oder:	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)
---	--	-------	--

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

34 Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.	Steuerpflichtige Per- son / Ehemann / Per- son A	Ehefrau / Person B
	17 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	18 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Einkommensersatzleistungen

18

– ohne Beträge laut Zeile 20 der Anlage N –	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Per- son A	Ehefrau / Person B
35 Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz)	120 <input type="checkbox"/> EUR	121 <input type="checkbox"/> EUR
Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz, die mit Einkommensersatzleistungen i. S. d. Zeile 35 vergleichbar sind	136 <input type="checkbox"/> ,—	137 <input type="checkbox"/> ,—

e

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

86

36 Eine Eintragung ist in Zeile 37 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „ Ergänzenden Angaben zur Steuererklärung “. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 37 keine Eintragung vorzunehmen.
37 1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden. 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten. 3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden. 4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

Hinweis: Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“.

Unterschrift

38 Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.
--

39 Datum, Unterschrift(en)	Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.
Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:	





Anleitung

2025

- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist	Einkommensteuererklärung <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Juli 2026• wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2029 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage: bis 31. Dezember 2029	Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags: bis 31. Juli 2026 Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie: bis 31. Dezember 2029
Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,	<ul style="list-style-type: none">• wie Sie den Hauptvordruck ESt 1 A richtig ausfüllen,• welche Anlagen ggf. zusätzlich zum Hauptvordruck ESt 1 A auszufüllen sind und• welche steuerlichen Pflichten Sie haben.	Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2024 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.
eDaten	 Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Ein-	kommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat. Den Hauptvordruck ESt 1 A müssen Sie in jedem Fall abgeben.
Anlagen-übersicht	Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck ESt 1 A sowie ggf. zusätzlich:	
die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
N	 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung – vgl. Anlage N-Doppelte Haushaltsführung)	✓
KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	✓
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern laut gesondeter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	✓
KAP-INV	Investmentserträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben	✓
R	 sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	✓
R-AUS	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
R-AV / bAV	 sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	✓
L, 34b, 32c	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
FW	Förderung des Wohneigentums (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f EStG)	✓
SO	<ul style="list-style-type: none"> • private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe; Veräußerungen von Kryptowerten), • Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, • andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), • Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, • Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen; Leistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten) und • Abgeordnetenbezüge 	✓

Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	✓
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	✓
Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	✓
Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	✓
Kind	④ steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder, Kinderzulage bei sog. Riester-Verträgen	✓
N-Doppelte Haushaltsführung	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	✓
Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	✓
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	✓
Vorsorgeaufwand	④ die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	✓

Neu!

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte	✓
N-AUS	ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	✓
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	✓
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage)	✓
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) möglich. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmetho-

de bis zu 2 Wochen dauern kann.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachrechnung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Digitale Belege können Sie auch direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, soweit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Neu!

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung sowie zu Zeile 20 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahrs nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge)

ge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **13.362 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **25.494 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, die **keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG festgestellt worden ist.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Neu!

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;

- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist (z. B. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;
- wenn Sie oder die mit Ihnen verheiratete oder verpartnernte Person im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in An-

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

Neu!

<p>spruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 18 der Anleitung zur Anlage WA-ESt);</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie Entschädigungen (z. B. Abfindungen) oder Arbeitslohn für mehrere Jahre bezogen haben. <p>Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;	<ul style="list-style-type: none">• wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;• wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (Anlage KAP). <p>Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzucreuzen.</p>
<p>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</p> <p>Den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage müssen Sie grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 34. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder• keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.	<p>Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzucreuzen.</p> <p>Haben Sie es in den Vorjahren versäumt, den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Ihrem Finanzamt zu stellen, können Sie dies noch innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Sparjahres nachholen.</p>
<p>Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge</p> <p>Sie sind kirchensteuerpflichtig und auf Ihre Kapitalerträge wurde keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk)?</p> <p>Dann sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der</p>	<p>Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzucreuzen.</p>
<p>Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie</p> <p>Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 12.096 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 24.192 €, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 € eine</p> <p>Neu!</p>	<p>Mobilitätsprämie erhalten.</p> <p>Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 3 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzucreuzen und die Anlage Mobilitätsprämie auszufüllen und einzureichen.</p>
<p>Steuerzahlungen</p> <p>Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte Mittel für diese</p>	<p>Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.</p>
<p>Zuständiges Finanzamt</p> <p>Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen.</p> <p>Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen im Inland und</p> <ul style="list-style-type: none">• sind Sie nicht verheiratet oder verpartnernt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;• sind Sie verheiratet oder verpartnernt und leben von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnernten Person nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;• sind Sie verheiratet oder verpartnernt und lebten	<p>bereits vor dem 1. Januar 2025 von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnernten Person dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;</p> <ul style="list-style-type: none">• sind Sie verheiratet oder verpartnernt, lebten jedoch im Jahr 2025 erstmals von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnernten Person dauernd getrennt, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war. <p>Nähtere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.</p>

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2025 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2025 läuft bis zum 31. Juli 2026. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 7 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2025 / 2026. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls

Abgabefrist

erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2025, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage** 2025 und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie** 2025 müssen bis zum 31. Dezember 2029 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt ablehnen.

Füllen Sie bitte nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus.

So füllen Sie die Vordrucke aus

Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich.



Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu

den Hinweis in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und ggf. in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

Belegvorhaltepflicht

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflicht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Neu!

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie digitale Belege direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkom-

mensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, so weit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen Person zugesandt werden?

Empfang Ihres Steuerbescheids

Dann nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl kostenlos über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

fangsvollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt.

Haben Sie einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein eine Empfangsvollmacht erteilt?

Haben Sie einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) eine Empfangsvollmacht erteilt? Dann muss diese Person die Empfangsvollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten und der Finanzverwaltung mitteilen.

Dann müssen Sie nach der Erteilung keine weiteren Angaben in Ihrer Steuererklärung machen. Die Emp-

Sollte Ihnen die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nicht möglich sein, können Sie eine Empfangsvollmacht in Papierform erteilen. Tragen Sie dann bitte in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein und reichen Sie die Empfangsvollmacht zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein.

Wirtschafts-Identifikationsnummer	<p>Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">• natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,• juristische Personen und• Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften). <p>Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.</p> <p>Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-</p>	<p>nummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt?</p> <p>Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (Anlage G, Anlage L, Anlage S, Anlage SO, Anlage V, Anlage V-Sonstige, Anlage Zinsschranke, Anlage 34a und / oder Anlage 34b) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.</p> <p>Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.</p>
Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen	<p>Sie haben im Jahr 2025 Einnahmen und / oder Privatentnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen erzielt, die Sie bereits vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder in Betrieb genommen haben?</p> <p>Dann sind diese steuerfrei, wenn die Anlagen auf, an oder in</p> <ul style="list-style-type: none">• Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) beträgt und / oder• sonstigen Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt. <p>Sie haben Ihre Photovoltaikanlagen erst nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft oder in Betrieb genommen oder Sie haben Ihre Photovoltaikanlagen nach dem 31. Dezember 2024 erweitert?</p>	<p>Dann sind die Einnahmen und / oder Privatentnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen steuerfrei, wenn die Anlagen auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt.</p> <p>Die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister darf insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro steuerpflichtiger Person oder Mitunternehmerschaft betragen.</p> <p>Beschränkt sich Ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen?</p> <p>Dann müssen Sie für diese keinen Gewinn ermitteln und keine Gewinnermittlung sowie keine Anlage G bei Ihrem Finanzamt einreichen.</p> <p>Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2023, BStBl I Seite 1494.</p>

Neu!

Hauptvordruck ESt 1 A

Hauptvordruck ESt 1 A	Beispiel
<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
— Eingangsstempel —	
4 Steuernummer 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 5 An das Finanzamt KÖLN - OST Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	
Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden. Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.	
Allgemeine Angaben	
Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer	
7 Steuerpflichtige Person Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) – Bitte Anleitung beachten. Identifikationsnummer: 5 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1 Geburtsdatum: 1 8 1 0 1 9 6 8 im Sterbefall: Sterbedatum: T T M M J J J J MUSTER Name: MUSTER Vorname: HERIBERT Titel, akademischer Grad: METALLBAUER Ausgeübter Beruf: METALLBAUER Straße (derzeitige Adresse): REMSCHEIDER STR. Hausnummer: 5 Hausnummerzusatz: A Adressergänzung: Postleitzahl (Inland): 5 1 1 0 3 Postleitzahl (Ausland): KÖLN Wohngt: Staat (falls Anschrift im Ausland): 18 Verheiratet / Lebenspartnerschaft bestanden seit dem 1 2 0 1 1 9 9 4 19 Zusammenveranlagung 20 Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)	
Verheiratet / Lebenspartnerschaft bestanden seit dem: T T M M J J J J Verwitwet seit dem: T T M M J J J J Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgenommen seit dem: T T M M J J J J Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung): T T M M J J J J Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart <input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern <input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart	
21 Name 22 Vorname 23 Titel, akademischer Grad HANNELORE Name: HANNELORE Vorname: HANNELORE Titel, akademischer Grad: PFLEGEKRAFT Ausgeübter Beruf: PFLEGEKRAFT	
24 Religion am 31.12.2025 R K 25 Änderung der Religion im Jahr 2025 Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung 1 = Austritt 2 = Wechsel 3 = Eintritt	

Tragen Sie bitte Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geben Sie bitte im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 8 bis 17 als Person A die Person an,

- die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens;
- bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).

Bei Ehen, in denen eine oder beide Personen den Geschlechtseintrag „divers“ führen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte als Religionsschlüssel „VD“ ein. Weite-

re Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Maßgebend für Ihre Eintragung in Zeile 11 und / oder 23 ist der Religionsschlüssel am 31. Dezember 2025. Hat sich Ihre Religionszugehörigkeit im Jahr 2025 durch Austritt, Wechsel oder Eintritt geändert, dann machen Sie bitte in den Zeilen 12 und / oder 24 entsprechende Angaben.

Machen Sie bitte die notwendigen Angaben für beide Personen, auch wenn eine davon keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von verheirateten oder verpartneten Personen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 19.

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS

Zeile 7 bis 33
Allgemeine Angaben

Religion	Schlüssel
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekennnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

**Zeile 8 und /
oder 20
Sterbefall**

Neu!

Sie geben die Einkommensteuererklärung für eine verstorbene Person ab?
Dann tragen Sie bitte in den Zeilen 8 und / oder 20 das Sterbedatum der verstorbenen Person ein. Zusätzlich reichen Sie bitte eine Aufstellung der Erben

und / oder – soweit vorhanden – eine Kopie des Erbscheins zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt ein und tragen Sie in Zeile 37 des Hauptvordrucks **ESt 1 A** eine „1“ ein.

Zeile 18

Angaben in Zeile 18 sind erforderlich,

- wenn Sie verheiratet oder verpartnernt sind. Dann tragen Sie bitte das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Feld „Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem“ ein.
- wenn die mit Ihnen verheiratete oder verpartnernte Person verstorben ist. Dann tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.
- wenn Sie verheiratet oder verpartnernt sind und von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnernten Person dauernd getrennt leben. Dann tragen Sie

bitte das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein. Leben Sie nur vorübergehend nicht zusammen, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, liegt keine dauernde Trennung vor.

- wenn Ihre Ehe geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dann tragen Sie bitte das Datum der Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Feld „Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem“ sowie das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein.

**Zeile 19
Veranlagungsart**

Sie haben im Jahr 2025 mit der mit Ihnen verheiratenen oder verpartnernten Person im Inland zusammengelebt?

Dann können Sie zwischen einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und einer Zusammenveranlagung wählen. Sie werden zusammen veranlagt, wenn Sie beide die Zusammenveranlagung wählen. Sie werden einzeln veranlagt, wenn eine oder einer von Ihnen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jede oder jeder von Ihnen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Aufwendungen an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben, wie z. B.

- Sonderausgaben (**Anlage Sonderausgaben** und / oder **Anlage Vorsorgeaufwand**),
- außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**),
- Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäfti-

gungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (**Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**) und

- Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (**Anlage Energetische Maßnahmen**).

Sie haben die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt?

Dann geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. häufig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 21 der **Anlage Sonstiges**. Beachten Sie bitte, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können und nicht die Aufwendungen selbst.

Sie haben keine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart abgegeben?

Dann unterstellt Ihr Finanzamt, dass Sie die Zusammenveranlagung wählen. Diese Veranlagungsart ist im Regelfall die günstigere Variante.

Der Zahlungsverkehr mit Ihrem Finanzamt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin und / oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Ländern außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige

Erstattungen verwenden. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich, über Mein ELSTER (www.elster.de) oder Software anderer Anbieter mit.

Zeile 30 bis 33
Bankverbindung

Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier bitte eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Ar-

beitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einzeln veranlagten Personen 40.000 € und bei zusammen veranlagten Personen insgesamt 80.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Zeile 34

Arbeitnehmer-Sparzulage

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

34 Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	15
17 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	18 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja

Beispiel

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne Bürgergeld), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV,

- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltsicherungsgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgehalt sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und Braunkohletagebaue sowie Steinkohlekraftwerke

Zeile 35 und 36
Einkommensersatzleistungen

Sie haben über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen)? Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 35 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie in Zeile 36 ein.

Zeile 35 

Zeile 38 Unterschrift	Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie im Jahr 2025 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnernten Person nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch diese Person unterschreiben, selbst dann, wenn sie keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jede Person nur ihre Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.		
Ländergruppen-einteilung	<p>Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage Kind (bei Wohnsitz des Kindes im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind), • Anlage Unterhalt (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt), • Anlage WA-ESt (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt). 		
Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:			
Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs- freier Betrag	Ländergruppe	Land
12.096 €	624 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
9.072 €	468 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Brunei Darussalam; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
6.048 €	312 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Argentinien; Armenien; Aserbaidschan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botswana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Guyana; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Kuba; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serben; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus

Neu!

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungsfreier Betrag	Ländergruppe	Land
3.024 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Fidschi; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Irak; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Suriname; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung	ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
AO	Abgabenordnung	EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AStG	Außensteuergesetz	EStG	Einkommensteuergesetz
ATE	Auslandstätigkeitserlass	EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
AusInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	FZulG	Forschungszulagengesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BauGB	Baugesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	Lebenspartnerchaftsgesetz	
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	InvStG	Investmentsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	SGB	Sozialgesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	StAbwG	Steueroasenabwehrgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkommen

Anlage WA-ESt

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Name

1

Vorname

2

Steuernummer**Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug**

Bei Auslandssachverhalten besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bitte reichen Sie Belege in Kopie ein.

Angaben bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2025

18

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

140

vom

bis

142

Ehefrau / Person B

141

143

Steuerpflichtige Person /
Ehegatten / Lebenspartner

EUR

Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben

122

,

In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG

177

,

Bei Beendigung der unbeschränkten SteuerpflichtSteuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG (zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns bitte die Zeilen 82 bis 95 der **Anlage G** ausfüllen).

171

1 = Ja
 2 = Nein

172

1 = Ja
 2 = Nein

Mir gehörten im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) Investmentanteile i. S. d. § 19 Abs. 3 InvStG (zur Erfassung und Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns bitte die Zeilen 14 bis 28 und 46 bis 56 der **Anlage KAP-INV** ausfüllen).

101

1 = Ja
 2 = Nein

102

1 = Ja
 2 = Nein

Ich beabsichtige innerhalb von 7 Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht wieder ins Inland zurückzukehren.

169

1 = Ja
 2 = Nein

170

1 = Ja
 2 = Nein

Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2025 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.

Angaben zum Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 3 EStG)

– Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden –

Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.

Ein Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“).

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte und der inländischen Einkünfte, die nach DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen (ggf. „0“)

124

EUR

129

EUR

In Zeile 13 enthaltene Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG (Abgeltungsteuer) unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden

131

EUR

133

EUR

Summe der Kapitalerträge, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen und auf die der besondere Steuersatz für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG anzuwenden ist (ohne Kapitalerträge, die im Inland nach DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen)

103

EUR

104

EUR

Steuerpflichtige Person /
Ehegatten / Lebenspartner

EUR

In Zeile 13 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG

177

,

Angaben zum in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen.

Ein Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“).

Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 13 enthalten.

Angaben bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind

Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen.

Ein Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“).

Anzurechnende Steuern

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
		EUR	Ct	EUR	Ct
19	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 21)	149		146	
20	Solidaritätszuschlag zu Zeile 19	148		145	
21	Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG laut Ren- tenbezugsmitteilung	105		107	
22	Solidaritätszuschlag zu Zeile 21	106		108	

**Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2025 (wenn abweichend von den Zeilen 13 bis 29 des Hauptvor-
drucks ESt 1 A)****Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A**

Anschrift		Staat	vom	bis
		191		192

Ehefrau / Person B

Anschrift		Staat	vom	bis
		193		194

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Ich bin / Wir sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2025 auswirken soll. Für diese wurden mir / uns folgende Registriernummer und Offenlegungsnummer zugewiesen:

25 Registriernummer 195

26 Offenlegungsnummer 196

27 Ich habe / Wir haben im Jahr 2025 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir / uns noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt. 197 1 = Ja

– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 37 des Hauptvordrucks ESt 1 A eine „1“ ein. –



Anleitung zur Anlage WA-ESt

2025

Zeile 4 bis 7

Sie sind ins Ausland verzogen oder Sie sind aus dem Ausland zurückgekehrt und nur während eines Teils des Kalenderjahres unbeschränkt steuerpflichtig? Dann geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab. Erklären Sie in dieser auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte.

Tragen Sie bitte die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte in Zeile 6 ein. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese ausländischen Einkünfte nur bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeile 8 bis 10

Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr und Ihnen gehörte im Zeitpunkt des Wegzugs eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a des Körperschaftsteuergesetzes? Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs einen fiktiven Veräußerungsgewinn (§ 6 Abs. 1 des Außensteuergesetzes – AStG) ermitteln, sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt waren. Das gilt unabhängig davon, ob Sie die Beteiligung veräußert haben. Tragen Sie bitte in Zeile 8 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 82 bis 95 der **Anlage G** aus.

Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr und Ihnen gehörten im

Zeitpunkt des Wegzugs Investmentanteile i. S. d. § 19 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes (InvStG)?
Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 InvStG einen fiktiven Veräußerungsgewinn ermitteln. Tragen Sie bitte in Zeile 9 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 14 bis 28 und 46 bis 56 der **Anlage KAP-INV** aus.

Beachten Sie bitte, dass die in § 6 Abs. 1 AStG und § 19 Abs. 3 InvStG aufgeführten Tatbestände wie ein Wegzug ins Ausland oder die Beendigung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland behandelt werden (z. B. Begründung einer Ansässigkeit im Ausland nach einem DBA). Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 10 Angaben zu einer geplanten Rückkehr ins Inland zu machen.

Neu!

Zeile 12 bis 18

Sie haben im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt und wollen trotzdem als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden? Dann können Sie dies beantragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mindestens 90 % Ihrer Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer oder
- die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, betragen nicht mehr als
12.096 € bei Ländern der Ländergruppe 1
9.072 € bei Ländern der Ländergruppe 2
6.048 € bei Ländern der Ländergruppe 3
3.024 € bei Ländern der Ländergruppe 4

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island, die in einem dieser Staaten ansässig sind, können hierzu den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“ verwenden. Andere Personen können den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ verwenden (Zeile 12). Diese Bescheinigungen stehen Ihnen in mehreren Sprachen zur Verfügung und können unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Sie erfüllen die oben genannten Voraussetzungen und werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt?

Dann können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder,
- Vorsorgeaufwendungen und
- außergewöhnliche Belastungen

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen die oben beschriebenen Einkommensvoraussetzungen?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person. Dies gilt, wenn diese Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Die Besteuerung der Unterhaltszahlungen müssen Sie durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und Sie die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen können.

Außerdem können Sie als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist und Sie nicht dauernd getrennt leben.

Sie erhalten diese Vergünstigungen nur dann, wenn

- die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer

Neu!

- unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 24.192 € betragen. Bitte beachten Sie eine mögliche Kürzung nach Ländergruppen. Außerdem ist bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten.
- Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland?
- Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:
- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
 - Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person, wenn diese den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben;
 - auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen.
- In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 17 an. Gehören Sie zum in Zeile 18 genannten Personenkreis, so beantragen Sie durch Ankreuzen in Zeile 18 die o. g. Steuervergünstigungen. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, werden dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Sie müssen die Einkünfte dafür nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Tragen Sie bitte diese Einkünfte in Zeile 13 ein. Die hier gemachten Ausführungen gelten genauso für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

Zeile 25 bis 27

Mitteilung von grenzüberschrei- tenden Steuer- gestaltungen

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2025 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 25 und die Offenlegungsnummer in Zeile 26 ein.

Sie haben im Jahr 2025 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2025 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein. Sie haben im Jahr 2025 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2025 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 27 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein.



Name		
1		
Vorname		
2		
3	Steuernummer	Ifd. Nr. der Anlage
Renten und andere Leistungen aus dem Inland		
– Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung –		
Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen		
71 / 72		
	1. Rente EUR	2. Rente EUR
4 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101	151
5 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)	102	152
6 Beginn der Rente	103	153
Vorhergehende Rente:		
7 Beginn der Rente	105	155
8 Ende der Rente	106	156
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre/ Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten)	111	161
Öffnungsklausel		
10 Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112	162
11 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	163
12 bei Einmalzahlung: Betrag	114	164
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)		
(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 12)		
	1. Rente EUR	2. Rente EUR
13 Rentenbetrag	131	181
14 Beginn der Rente	132	182
15 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	136	186
16 Die Rente erlischt mit dem Tod von		
17 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133	183
18 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)	134	184

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Daten für die mit **e** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 18)

		1. Rente EUR	2. Rente EUR
19	Rentenbetrag	141	191
20	Beginn der Rente Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	142	192
21		146	196
22	Die Rente erlischt mit dem Tod von		
23	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 19 enthalten)	143	193
24		144	194

Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 25 und 26 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 4, 13 und 19 – ohne Werbungskosten laut Zeile 26 –

	Art der Aufwendungen	EUR
25		800
26	Werbungskosten zu den Zeilen 9, 18 und Zeile 24 Art der Aufwendungen	801

Ansässigkeit in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)

	EUR
27	702
28	807

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S.d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)

	EUR
29	—



2025AnR122NET

Anleitung zur Anlage R

2025

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 24).

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem SGB VI geleistet wird (sog. Grundrentenzuschlag), ist steuerfrei und nicht einzutragen.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine „**Information über die Meldung an die Finanzverwaltung**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie die von der Rentenversicherung elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelten Daten nachvollziehen. Diese Mitteilung

wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2025 beträgt der Besteuerungsanteil 83,5 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.



Neu!



Zeile 4
bis 9

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte Ihrem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG),

dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Person als Verfolgte oder Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 10 bis 12

Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 24. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

Zeile 13 bis 24

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 13 bis 24 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 13 bis 18



Zeile 13,
14, 17 und
18

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 15 und 21

Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 15

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 19 bis 24

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in Zeile 19 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 20 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 22 und 23 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in Zeile 24 die in Zeile 19 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2025 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in Zeile 24 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in die Zeilen 25 und 26 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen	Sie diese bitte in die Zeilen 25 und 26 ein.	Zeile 25 und 26 Werbungskosten
--	--	---------------------------------------

Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland? Dann tragen Sie in Zeile 27 die Renteneinnahmen ein, die aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse oder inländischen berufsständischen Versorgungsein-	Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen (z. B. Grundrentenzuschlag) entstanden sind, sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese dürfen Sie daher hier nicht eintragen.	Zeile 27 und 28 Ansässigkeit in Belgien
--	--	--

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (sog. Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegange-	richtung stammen und für die Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht hat. Ihr Finanzamt prüft daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit den Renteneinnahmen im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.	Zeile 29 Steuerstundungsmodelle
--	---	--

Name		Ifd. Nr. der Anlage			
1					
Vorname					
2					
3	Steuernummer				
Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen					
Bei Auslandssachverhalten besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bitte reichen Sie Belege in Kopie ein.					
Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind					
71 / 72					
4	Staat des Leistungsbezugs	1. Rente	2. Rente		
5	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	351	EUR	401	EUR
6	Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	352	,	402	,
7	Beginn der Rente	353		403	
Vorhergehende Rente:					
8	Beginn der Rente	355		405	
9	Ende der Rente	356		406	
10	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	361	EUR	411	EUR
Öffnungsklausel:					
11	Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres ausländischen Versorgungsträgers / laut gesonderter Ermittlung)	362	%	412	%
12	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	363		413	
13	bei Einmalzahlung: Betrag	364	EUR	414	EUR
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)					
(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 13)					
14	Staat des Leistungsbezugs	1. Rente	2. Rente		
15	Rentenbetrag	381	EUR	431	EUR
16	Beginn der Rente	382		432	
17	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	386		436	
18	Die Rente erlischt mit dem Tod von				
19	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	383		433	
20	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	384	EUR	434	EUR

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind

	1. Rente	2. Rente
	EUR	EUR
21 Staat des Leistungsbezugs		
Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland geförderten Beiträgen beruhen	721	741
Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruht	722	742
Beginn der Rente	723	743
Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	724	744
Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruht	725	745
Beginn der Rente	726	746
Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	727	747
Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruhen	728	748
Datum des Vertragsabschlusses	729	749
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthalten)	792	793

Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 32 bis 36 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten laut Zeile 33 –

Art der Aufwendungen	EUR
	812
Werbungskosten zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeilen 23 und 26 enthalten sind	
Art der Aufwendungen	813
Werbungskosten zu den Zeilen 22 und 29	
Art der Aufwendungen	814
Werbungskosten zu den Zeilen 23 und 26	
Art der Aufwendungen	815
Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeile 22 enthalten sind	
Art der Aufwendungen	816

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (laut gesondert Aufstellung)

	EUR
	,



Anleitung zur Anlage R-AUS

2025

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2025 beträgt der Besteuerungsanteil 83,5 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,

Neu!

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen (dazu gehören auch im Inland steuerpflichtige Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, sofern Deutschland das Besteuerungsrecht als Ansässigkeitsstaat zu steht),
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 36 bis 38 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. im Inland steuerfreie Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in die Zeilen 28 bis 33 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt

es sich um anzurechnende ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Rentenanpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Jahresbetrag der Brutto-Rente 2025} \\ & - \text{Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der} \\ & \quad \underline{\text{Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente}} \\ & = \text{Rentenanpassungsbetrag 2025} \end{aligned}$$

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen. Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum ent-

nehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2025 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung erhalten haben. Ist Ihrer Rente laut Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartneten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in die Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2025 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Zeile 11 bis 13

Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel

anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder ggf. von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in die Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2025 müssen Sie nicht eintragen.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, müssen Sie in Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

Zeile 17 und 25

Zeitrenten

Leistungen, soweit sie auf im Inland oder im Ausland geförderten Beiträgen beruhen:

Tragen Sie in Zeile 22 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

Zeile 21 bis 31

Leistungen, soweit sie auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruhen:

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeile 23 bis 25: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensi-

onsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,

- Zeile 26 bis 28: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeile 29 und 30: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 31: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre

Neu!

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag

wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 32 bis 36 ein.

Zeile 32 bis 36

Werbungskosten

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (sog. Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegange-

nen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 37

Steuer-

stundungs-

modelle



Name

1

Vorname

2

Steuernummer

3

Ifd. Nr.
der Anlage

20250034201

Anlage**R-AV / bAV**

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Leistungen hat eine eigene Anlage R-AV / bAV abzugeben.

Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung

71 / 72

Leistungen

1. Rente

2. Rente

EUR

EUR

Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung laut Nummer 1 der Leistungsmittelung

500

550

(e)

Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Nummer 2 der Leistungsmittelung

501

551

(e)

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag

502

552

(e)

Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns

524

574

Bei unterjähriger Zahlung:
Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden

522

-

523

572

-

573

(e)

Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente laut Nummer 3 der Leistungsmittelung

525

575

(e)

Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 4 der Leistungsmittelung

505

555

(e)

In Zeile 10 enthaltener Rentenanpassungsbetrag

526

576

(e)

Beginn der Leistung

506

556

(e)

Beginn der vorhergehenden Leistung

518

568

(e)

Ende der vorhergehenden Leistung

519

569

(e)

Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut Nummer 9a der Leistungsmittelung

507

557

(e)

Beginn der Rente

508

558

(e)

Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person

530

580

Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut Nummer 9b der Leistungsmittelung

509

559

(e)

Beginn der Rente

510

560

(e)

Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am

511

561

(e)

1. Rente

2. Rente

		EUR	EUR	
21	Andere Leistungen laut den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512	[REDACTED], —	562 [REDACTED], — e
22	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535	[REDACTED], —	585 [REDACTED], — e
23	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536	[REDACTED], —	586 [REDACTED], — e
24	Beginn der Auszahlungsphase	537		587
25	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538		588 [REDACTED] e
26	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (laut Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516	EUR	EUR
			[REDACTED], —	[REDACTED], — e

Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 27 bis 33 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 4 und 21

27	Art der Aufwendungen	[REDACTED]	802 [REDACTED], —
28	Werbungskosten zu Zeile 5	Art der Aufwendungen	803 [REDACTED], —
29	Werbungskosten zu den Zeilen 10, 15 und 18	Art der Aufwendungen	806 [REDACTED], —
30	Werbungskosten zu Zeile 22	Art der Aufwendungen	808 [REDACTED], —
31	Werbungskosten zu Zeile 23	Art der Aufwendungen	809 [REDACTED], —
32	Werbungskosten zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind	Art der Aufwendungen	805 [REDACTED], —
33	Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind	Art der Aufwendungen	811 [REDACTED], —



2025AnIR-AVbAV342NET

Anleitung zur Anlage R-AV / bAV

2025

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog.

„Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.230 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen

Zeile 4 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sog. „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersversor-

gung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 27 bis 33 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden

diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.

Anlage Sonderausgaben

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Name

1

Vorname

2

Steuernummer

Angaben zu Sonderausgaben

– Ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge –

Kirchensteuer

52

4

soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde

103

2025 gezahlt
EUR

104

2025 erstattet
EUR

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)

laut Bestätigungen

laut Betriebsfinanzamt

EUR

EUR

5

– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland

123

124

6

– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland

133

134

7

– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)

127

128

8

– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)

129

130

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A
EUR

Ehefrau / Person B
EUR

9

2025 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (laut Bestätigungen / laut Betriebsfinanzamt)

208

209

10

2025 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland (laut Bestätigungen / laut Betriebsfinanzamt)

224

225

11

Von den Spenden in den Zeilen 9 und 10 sollen 2025 berücksichtigt werden

212

213

12

2025 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden

214

215

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Bezeichnung der Ausbildung, Art der Aufwendungen

13

EUR

200

Ehefrau / Person B

Bezeichnung der Ausbildung, Art der Aufwendungen

14

EUR

201

Weitere Aufwendungen

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut Vertrag

Angaben zur 1. empfangsberechtigten Person

abziehbar
in %tatsächlich gezahlt
EUR

Rechtsgrund, Datum des Vertrags

102 101

15

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

16

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

153
1 = Ja
2 = Nein

136

Angaben zur 2. empfangsberechtigten Person

abziehbar
in %tatsächlich gezahlt
EUR

Rechtsgrund, Datum des Vertrags

138 137

18

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

154
1 = Ja
2 = Nein

139

21	Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	150	%	151	,	—
Gezahlte und erbrachte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut Vertrag						
Angaben zur 1. empfangsberechtigten Person						
22	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	tatsächlich gezahlte Geldleistungen	100	EUR	,	—
23	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person	tatsächlich erbrachte Sachleistungen	161	,	—	202500340202
24	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person 144	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	155	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	,	—
Angaben zur 2. empfangsberechtigten Person						
25	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	tatsächlich gezahlte Geldleistungen	145	EUR	,	—
26	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person	tatsächlich erbrachte Sachleistungen	162	,	—	
27	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person 146	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	156	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	,	—
28	Gezahlte und erbrachte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung			152	,	—
Unterhaltsleistungen laut Anlage U – ohne Kindesunterhalt – an den						
- geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft						
- dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner						
Angaben zur 1. unterstützten Person						
– Bitte Anleitung beachten. –						
29	Name und Geburtsdatum der unterstützten Person	tatsächlich erbracht EUR	116	,	—	
30	Identifikationsnummer der unterstützten Person 117	Die unterstützte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	157	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	,	—
31	In Zeile 29 enthaltene Beiträge (abzüglich Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	118	,	—		
32	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	119	,	—		
Angaben zur 2. unterstützten Person						
– Bitte Anleitung beachten. –						
33	Name und Geburtsdatum der unterstützten Person	tatsächlich erbracht EUR	140	,	—	
34	Identifikationsnummer der unterstützten Person 141	Die unterstützte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	158	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	,	—
35	In Zeile 33 enthaltene Beiträge (abzüglich Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	142	,	—		
36	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	143	,	—		
Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs						
37	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung	tatsächlich gezahlt EUR	121	,	—	
38	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person					
39	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person 132	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	159	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	,	—
Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs laut Anlage U						
– Bitte Anleitung beachten. –						
40	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person	tatsächlich erbracht EUR	131	,	—	
41	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person 135	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	160	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	,	—

Anleitung zur Anlage Sonderausgaben

2025

Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die sich steuermindernd auswirken können. Dazu gehören Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Tragen Sie diese bitte in der **Anlage Vorsorgeaufwand** ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Altersvorsorgebeiträge zu sog. Riester-Verträgen tragen Sie bitte in der **Anlage AV** ein. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 41 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die üb-

rigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (**Anlage Kind**) werden folgende Pauschbeträge berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden:

- 36 € bei Einzelveranlagung
- 72 € bei Zusammenveranlagung

Tragen Sie Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen stets in voller Höhe ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 12.

Zeile 4

Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie im Jahr 2025 gezahlt haben. Dazu zählt z. B. die Kirchensteuer,

- die vom Arbeitgeber einbehalten wurde,
- die Sie voraus- oder nachgezahlt haben und / oder
- die auf Kapitalertragsteuer der Kapitalerträge entfällt, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Zu den Sonderausgaben gehört auch die von der jeweiligen Kirchengemeinde erhobene Ortskirchensteuer, das sogenannte Kirchgeld. Tragen Sie das im Jahr 2025 gezahlte Kirchgeld bitte ebenfalls hier ein.

Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde, zählt nicht zu den Sonderausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in der Anleitung zur Anlage KAP.

Sie haben im Jahr 2025 Kirchensteuer erstattet bekommen? Dann tragen Sie diese bitte ebenfalls hier

ein. Haben Sie im Jahr 2025 Kirchensteuer unter einer anderen Steuernummer gezahlt oder erstattet bekommen (z. B. als Erbe), tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Mitgliedsbeiträge an Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), sind wie Kirchensteuer abziehbar. Als Religionsgemeinschaften gelten diejenigen, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend. Tragen Sie den übersteigenden Betrag bitte als Spende in Zeile 5 ein.

Zeile 5 bis 12

Zuwendungen (Spenden und Mitglieds- beiträge) für steuer- begünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5 und 6) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2024 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 € und bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 €, bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums

von 10 Jahren bei Einzelveranlagung bis 1.000.000 €, bei Zusammenveranlagung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in Zeile 9 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn Ihr Finanzamt diese anfordert. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Neu!

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. **Voraussetzung für die Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Empfänger ist, dass die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist und Ihnen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Aufnahme in das Register ist durch die ausländische Organisation beim**

Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestätigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerbegünstigten Zwecke der ausländischen Organisation müssen Sie nicht mehr mit Ihrer Einkommensteuererklärung einreichen.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnaderverfahren auferlegt werden.

Zeile 13 und 14

Aufwendungen für die eigene Berufs- ausbildung

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder Ihr Erststudium können Sie im Jahr der Zahlung bis zum Höchstbetrag von jährlich 6.000 € als Sonderausgaben geltend machen.

Sie haben bereits eine abgeschlossene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium)?

Dann können Sie die Aufwendungen unter Umständen als Werbungskosten in der **Anlage N** und / oder **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** geltend machen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N.

Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Kosten für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Tagespauschale für Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung (Homeoffice) und
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungs pauschale geltend machen.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 53 in der Anleitung zur Anlage N. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor,

- wenn Sie dieses oder diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- wenn Sie während der gesamten Dauer des Studi-

ums oder der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen oder

- wenn Sie lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist hierbei nicht möglich.

Üben Sie neben dem Studium oder der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung müssen Sie von den Aufwendungen abziehen.

Entstehen Ihnen Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
 - für ein weiteres Studium,
 - für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
 - im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, können Sie diese als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen haben.
- Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu Zeile 60 in der Anleitung zur Anlage N. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Zeile 15 bis 28

Versorgungsleistungen (Rnten und dauernde Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie gezahlte Geldleistungen bitte in Zeile 22 sowie ggf. in Zeile 25 und erbrachte Sachleistungen in Zeile 23 sowie ggf. in Zeile 26 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von

Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Tragen Sie diese bitte in Zeile 15 sowie ggf. in Zeile 18 ein.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 17, 20, 24 und / oder 27). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in Zeile 21 und / oder 28 ein. Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen gegenüber

Neu!

gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, oder an die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen. Beachten Sie dazu aber bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt. Bei Unterhaltszahlungen an die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte

Person beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36.

Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Unterhaltsleistungen an

- die von Ihnen geschiedene Ehegattin oder den von Ihnen geschiedenen Ehegatten,
- die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder
- die von Ihnen dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den von Ihnen dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner können Sie jährlich als Sonderausgaben geltend machen, vgl. Zeile 4 der **Anlage U (2025)**. Der Sonderausgabenabzug ist bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 13.805 € möglich. Dieser Höchstbetrag erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die die Geberin oder der Geber für die andere Person übernommen hat, vgl. Zeile 5 und 6 der **Anlage U (2025)**.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die unterstützte Person

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) dem Grunde nach oder begrenzt auf einen Teilbetrag mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 18 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Die Unterhaltsleistungen muss die unterstützte Person

als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 11 in der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die unterstützte Person nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können.

Sie ist von Ihnen und auch von der unterstützten Person zu unterschreiben, wenn sie dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat. Ohne Antrag oder Zustimmung der unterstützten Person können Sie diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend machen. Die Unterhaltsleistungen können Sie insgesamt entweder nur als Sonderausgaben oder nur als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der unterstützten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 30 und / oder 34). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 29 bis 36

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können Sonderausgaben sein. Tragen Sie bitte die tatsächlich geleisteten Zahlungen in Zeile 37 ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt den abziehbaren Betrag. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen muss die empfangsberechtigte Person versteuern.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zei-

len 4 und 11 in der Anleitung zur Anlage SO.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 39). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 37 bis 39

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können Sie in dem Jahr als Sonderausgaben abziehen, in dem Sie diese erbracht haben, vgl. Zeile 7 der **Anlage U (2025)**.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die Empfängerin oder der Empfänger

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) dem Grunde nach oder begrenzt auf einen Teilbetrag mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 18 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Die Ausgleichsleistungen muss die empfangsberechtigte Person als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 9 und 11 der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die empfangsberechtigte Person nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch von der empfangsberechtigten Person der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 41). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 40 und 41

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

2025Anl-agB391NET

Name

1 Vorname

2

3 Steuernummer

Außergewöhnliche Belastungen / Pauschbeträge**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

53

Behinderten-Pauschbetrag**Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A**

Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

gültig von	100	gültig bis	101	unbefristet gültig	102	Grad der Behinderung	105

Ich bin

- 5 – erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) 104 1 = Ja
- 6 – blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5) 103 1 = Ja

Ehefrau / Person B

Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

gültig von	150	gültig bis	151	unbefristet gültig	152	Grad der Behinderung	155

Ich bin

- 8 – erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) 154 1 = Ja
- 9 – blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5) 153 1 = Ja

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

– Nur bei Hinterbliebenenbezügen nach § 33b Abs. 4 EStG; der alleinige Bezug einer Witwen- / Witwerrente ist nicht ausreichend –

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A Ehefrau / Person B

10 Ich beantrage den Hinterbliebenen-Pauschbetrag 380 1 = Ja 381 1 = Ja**Pflege-Pauschbetrag**

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

Angaben zur pflegebedürftigen Person

Name, Anschrift, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis der pflegebedürftigen Person

11

12

13 Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person 202 14 Die pflegebedürftige Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland 1 = Ja
 2 = Nein15 Für die pflegebedürftige Person wurde folgender Pflegegrad festgestellt 203
2 = Pflegegrad 2
3 = Pflegegrad 3
4 = Pflegegrad 4 oder 516 Für die pflegebedürftige Person wurde das Merkzeichen „H“ festgestellt 205 1 = Ja**Angaben zur pflegenden Person**

Die unentgeltliche persönliche Pflege einer pflegebedürftigen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland oder in einem EU- / EWR-Staat erfolgte durch

17 1 = Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A
 2 = Ehefrau / Person B
 3 = beide Ehegatten / Lebenspartner**Angaben zu an der Pflege beteiligten Personen**

Anzahl der weiteren an der Pflege beteiligten Personen

– Sofern an der Pflege keine weiteren Personen beteiligt waren, tragen Sie bitte eine „0“ ein. –

18 201

Name, Anschrift und Geburtsdatum der weiteren an der Pflege beteiligten Person(en) sowie Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person

19

20

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

Ich beantrage die Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, da ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle:

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
21	Ich habe einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“	250 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	251 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
22	Ich bin außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „BI“ / „TBI“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	252 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	253 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Andere Aufwendungen

Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)

	Art der Aufwendungen	EUR
23		
24	Summe der Aufwendungen	302
25	Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)	303

Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)

	Art der Aufwendungen	EUR
26		
27	Summe der Aufwendungen	304
28	Haushaltsersparnis sowie Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)	305

Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten)

	Art der Aufwendungen	EUR
29		
30	Summe der Aufwendungen	306
31	Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)	307

Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)

	Art der Aufwendungen	EUR
32		
33	Summe der Aufwendungen	310
34	Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)	311
35	Gesamtwert des Nachlasses (z. B. Bargeld, Bankguthaben, Grundstücke, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Nachlassverbindlichkeiten)	314

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

	Art der Aufwendungen	EUR
36		
37	Summe der Aufwendungen	312
38	Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)	313

Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 4 bis 9 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** einzutragen):

	EUR
39	Die in Zeile 27 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt – sog. Minijob – betragen (abzüglich Erstattungen)
40	Die in Zeile 27 enthaltenen übrigen haushaltsnahen Pflegeleistungen (ohne Minijob) und in Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, betragen (abzüglich Erstattungen)
41	Die in den Zeilen 27, 30 und 37 enthaltenen Arbeitskosten für Handwerkerleistungen betragen (abzüglich Erstattungen)



2025039202

Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

2025

Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind private Ausgaben, die Ihnen aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig entstehen, z. B. aufgrund von

- Krankheit,
- Behinderung,
- Unwetterschäden oder
- Bestattung einer Angehörigen oder eines Angehörigen.

Diese Ausgaben können Sie, soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden, steuermindernd geltend machen. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als die Ausgaben die

sog. zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch. Es berücksichtigt dabei Ihre familiären Verhältnisse und die Höhe Ihrer Einkünfte. Die genaue Berechnung können Sie im § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nachlesen.

Prozesskosten, wie z. B. die Kosten einer Scheidung oder für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, stellen grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Zeile 4 bis 9

Behinderten-Pauschbetrag

Es wurde eine Behinderung bei Ihnen festgestellt? Dann können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 23 bis 38) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Der Behinderten-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Grad der Behinderung, der im Kalenderjahr festgestellt wurde:

Grad der Behinderung von mindestens	Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind (Merkzeichen „Bl“, „TBI“ oder „H“), können einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € jährlich erhalten. Dieser kann auch gewährt werden, wenn Sie als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft werden.

Geben Sie bitte den Grad Ihrer Behinderung an. Rei-

chen Sie Nachweise nur bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung in Kopie ein. Nachweise sind z. B.

- ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung,
- ein Rentenbescheid des Versorgungsamts,
- ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- ein Bescheid über Unfallruhegeld bei Beamteninnen oder Beamten.

Der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt Aufwendungen für

- die Hilfe im alltäglichen Leben,
- die Pflege und
- einen ggf. erhöhten Wäschebedarf.

Wählen Sie den Behinderten-Pauschbetrag, dürfen Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen in den Zeilen 23 bis 38 noch als Pflegeleistungen im Haushalt in Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** eintragen. Zusätzlich zum Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten) eintragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 23 bis 41.

Sie können den Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kinder geld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie in den Zeilen 59 bis 61 und 63 der **Anlage Kind**.

Zeile 10

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Ihnen sind Hinterbliebenenbezüge

- nach dem SGB XIV oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des SGB XIV über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene von an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamtinnen oder Beamten und / oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungs gesetzes über die Entschädigung an Leben, Körper oder Gesundheit

bewilligt worden?

Dann können Sie den Hinterbliebenen-Pauschbetrag von jährlich 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn Ihr Recht auf die Bezüge ruht oder Sie dafür eine Kapitalabfindung erhalten haben. Reichen Sie Nachweise bitte nur bei erstmaliger Beantragung in Kopie ein.

Als Nachweis eignen sich z. B. der Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

Zeile 11 bis 20 Pflege- Pauschbetrag	<p>Sie pflegen eine pflegebedürftige Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland und erhalten dafür keine Einnahmen?</p> <p>Dann können Sie für Ihre Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Pflegegrad 2: 600 €,• bei Pflegegrad 3: 1.100 €,• bei Pflegegrad 4 oder 5 und / oder Merkzeichen „H“: 1.800 € <p>Zu den Einnahmen aus der Pflege zählt z. B. das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt.</p> <p>Nicht zu den Einnahmen zählt das Pflegegeld,</p> <ul style="list-style-type: none">• das Sie als Elternteil eines Kindes mit Behinderung erhalten haben oder• das Sie zur erforderlichen Grundpflege der pflegebedürftigen Person verwenden (z. B. Bezahlung einer fremden Pflegekraft, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflege erleichternden Bedarfsgegenständen). <p>Der Pflege-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Pflegegrad, der im Kalenderjahr festgestellt wurde. Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in Zeile 13 einzutragen und geben Sie in Zeile 14 an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Pflege-Pauschbetrag nicht gewähren.</p> <p>Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die einzelnen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen in die Zeilen 26 bis 28 eintragen. Dies wirkt sich dann steuerlich aus, wenn die Pflegeaufwendungen den jeweiligen Pflege-Pauschbetrag oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die pflegebedürftige Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann Ihre zumutbare Belastung angerechnet. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 23 bis 41.</p> <p>Der Pflege-Pauschbetrag kann Ihnen in der Regel nur für die Pflege von Angehörigen gewährt werden. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Tragen Sie bitte die Anzahl der weiteren an der Pflege beteiligten Personen in Zeile 18 ein und machen Sie in den Zeilen 19 und 20 zusätzliche Angaben zu den weiteren an der Pflege beteiligten Personen. Sofern Sie die pflegebedürftige Person allein pflegen, tragen Sie hier bitte eine „0“ ein. Eine Person, die für die Pflege Einnahmen erhält, ist nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in Zeile 18 einzutragen. Sie können den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu einem übertragenen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9. Weisen Sie bitte bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Verhältnisse (z. B. Änderung des Pflegegrades) die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage des entsprechenden Bescheides (z. B. der Pflegekasse) oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ in Kopie nach.</p> <p>Sie lassen sich bei der Pflegeleistung unterstützen, z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst?</p> <p>Dann können Sie für die entstandenen Aufwendungen zusätzlich zu dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen.</p> <p>Sie pflegen mehr als eine Person?</p> <p>Dann machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 11 bis 20 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des Hauptvordrucks ESt 1 A eine „1“ ein.</p>
Zeile 21 und 22 Behinderungs- bedingte Fahrt- kostenpauschale	<p>Sie haben einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“?</p> <p>Dann haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 900 €.</p> <p>Wurde das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihnen der Pflegegrad 4 oder 5 vor, haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 4.500 €. Darüber hinaus können Sie keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen beantragen.</p> <p>Sie haben die oben genannten Voraussetzungen erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt?</p> <p>Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in der entsprechenden Höhe für das gesamte Kalenderjahr.</p> <p>Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird bei der Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen von Ihrem Finanzamt um die zumutbare Belastung gemindert. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 23 bis 41.</p> <p>Sie können die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Den Antrag stellen Sie bitte in den Zeilen 64 und 65 der Anlage Kind.</p>

Anstelle oder neben den Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie andere Aufwendungen geltend machen. Diese wirken sich steuerlich aus, soweit sie Ihre zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch.

Sind in den von Ihnen beantragten außergewöhnlichen Belastungen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen enthalten?

Dann kann es sein, dass sich ein Teil der in den au-

ßergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen aufgrund der zumutbaren Belastung nicht auswirkt. Für die Aufwendungen, die sich nicht auswirken, können Sie eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen geltend machen. Tragen Sie bitte in die Zeilen 39 bis 41 alle in den außergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen ein.

Zeile 23 bis 41

Andere

Aufwendungen

Andere Aufwendungen	
Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	
23	KRANKENHAUSAUFGANG
24	Summe der Aufwendungen Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)
302	4 7 5 0 ,
303	3 6 5 0 ,

Beispiel

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?

Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster benennen die Art der Aufwendungen in Zeile 23, tragen in Zeile 24 die Krankheitskosten und in Zeile 25 die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern von ihrem Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

Andere Aufwendungen sind z. B.:

Behinderungsbedingte Aufwendungen,
die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.

Bestattungskosten

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige nicht steuerpflichtige Ersatzleistungen (z. B. Sterbegeldversicherung) übersteigen. Sie können nur die Kosten geltend machen, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung erkennt Ihr Finanzamt nicht an.

Krankheitskosten,

soweit sie nicht durch einen Dritten steuerfrei ersetzt werden oder Ihnen ein Anspruch auf Ersatz zusteht, z. B. durch eine Krankenkasse.

Kosten für Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel dürfen Sie nur als außergewöhnliche Belastung eintragen, wenn Sie ihre medizinische Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nachweisen können. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige

Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

Sofern Sie Kosten für Arzneimittel geltend machen möchten, die Ihnen per Elektronischem Rezept (E-Rezept) verordnet wurden, genügt als Nachweis der Kasenbeleg der Apotheke oder die Rechnung der Online-Apotheke, wenn darauf folgende Angaben vermerkt sind:

- der Name der versicherten Person,
- die Art der Leistung (z. B. Name des Arzneimittels),
- der (Zuzahlungs-) Betrag,
- die Art des Rezeptes (z. B. Rezept mit Gebühr, grünes Rezept oder Privatrezept)

Falls Sie privat krankenversichert sein sollten, kann der Nachweis alternativ auch durch den Kostenbeleg der Apotheke erbracht werden. Auf die zusätzliche Vorlage der ärztlichen Verordnung oder der Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers kann dann verzichtet werden.

Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Kurkosten,

wenn Sie die Notwendigkeit der Kur nachweisen können. Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Als Nachweis eignet sich

- ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches

Beispiele

Neu!

Gutachten oder

- andere Unterlagen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse).

Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arztkosten, Arzneimittelkosten und Kurmittelkosten reicht als Nachweis nicht aus.

Pflegekosten

für

- die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim.

Wenn Sie hier die tatsächlichen Pflegekosten angeben, erhalten Sie nicht zusätzlich den Behinderten-Pauschbetrag. Sind Sie krankheitsbedingt nicht nur vorübergehend in einem Alten- und Pflegeheim unter-

gebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ziehen Sie von den Pflegekosten bitte eine Haushaltsersparnis von **33,60 €** täglich (**1.008 €** monatlich, **12.096 €** jährlich) ab. Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.

Wiederbeschaffungskosten

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, vernichtet wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war. Dazu gehören auch die notwendigen und angemessenen Kosten für die Sachensbeseitigung.

Name

1

Vorname

2

Steuernummer

3

Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Altersvorsorge

52

Steuerpflichtige Person / Ehemann /
Person A

Ehefrau / Person B

EUR

EUR

4 Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung

300

400

(e)

Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse; zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse laut Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung)

– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –

301

401

(e)

Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen

– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –

302

402

(e)

Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen laut Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse laut den Zeilen 9 und 10)

309

409

(e)

Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –

303

403

(e)

Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung

304

404

(e)

Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung

306

406

(e)

Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

EUR

EUR

11 Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung

320

420

(e)

In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt

322

422

(e)

Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung

323

423

(e)

Zu den Zeilen 11 bis 13:

Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge

324

424

(e)

In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung

325

425

(e)

Beiträge zu Krankenversicherungen

– ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden –

(z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahldern)

326

426

(e)

In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt

328

428

(e)

Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen

– ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden –

(z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahldern)

329

429

(e)

Zu den Zeilen 16 bis 18:

Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge

330

430

(e)

In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt

331

431

(e)

Zuschuss zu den Beiträgen laut den Zeilen 16 und / oder 18

– ohne Beiträge laut den Zeilen 34 und 36 –

(z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)

332

432

(e)

Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge

338

438

(e)

Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	
23	Beiträge zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	450	(e)
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	451	(e)
	Zu den Zeilen 23 und 24:			
25	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	452	(e)
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen laut den Zeilen 23 und/oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	453	(e)
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge	354	454	(e)

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

28	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge laut Zeile 34 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333	433	EUR
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	434	(e)
30	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge laut Zeile 36 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	435	EUR
	Zu den Zeilen 28 bis 30:			
31	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336	436	(e)
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	437	(e)
33	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	339	439	(e)

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

34	Gesetzliche Krankenversicherung laut Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	460	EUR
35	Private Krankenversicherung laut Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	461	(e)
36	Gesetzliche Pflegeversicherung laut Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	462	(e)

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die **kein** Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 26 bis 37 der **Anlage Kind** vorzunehmen). –

37	Identifikationsnummer der mitversicherten Person			
	600			
	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person			
38				Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner
39	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	(e)	EUR
40	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	(e)	EUR
	Zu den Zeilen 39 und 40:			
41	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	(e)	EUR
42	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604	(e)	EUR

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	(e)
43	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	, —	470
				Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner
	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu			EUR
44	– Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 43 geltend gemacht werden –	500		
45	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501		
46	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502		
47	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503		
48	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504		

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
49	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307	<input type="checkbox"/> 2 = Nein	407
				2 = Nein
50	Es bestand 2025 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit	380	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	480
51	– als Beamter / Beamtin	381	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	481
	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	382	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	482
52	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)	383	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	483
53	Tätigkeitsbezeichnung zu Zeile 52			
54	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	385	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	485
55	Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeile 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	1 = Ja		1 = Ja

Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand

2025

Allgemeines

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- Beiträge zur Altersvorsorge und
- Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2025 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

Beispiel

Name 1 M U S T E R [REDACTED]		Anlage Vorsorgeaufwand	
Vorname 2 H E R I B E R T U N D H A N N E L O R E [REDACTED]		Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.	
3 Steuernummer 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 [REDACTED]		Daten für die mit (e) gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden, – Bitte Anleitung beachten.	
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
Beiträge zur Altersvorsorge			
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B			
4 Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	300 [REDACTED] , –	400 [REDACTED] , –	(e)
9 Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	304 [REDACTED] , –	404 [REDACTED] , –	(e)
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B			
11 Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320 [REDACTED] , –	420 [REDACTED] , –	(e)
13 Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323 [REDACTED] , –	423 [REDACTED] , –	(e)
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B			
43 Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370 [REDACTED] , –	470 [REDACTED] , –	(e)
Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner			
46 – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502 [REDACTED] , –	389 [REDACTED] , –	

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 43 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Insassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie im Jahr 2025 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 46 ein.

Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Ausgaben für Versicherungen, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen. Sie gliedern sich in Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (Rente), Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dies gilt auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit steuerfreien Einnahmen, wenn diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielt werden.

Hierfür müssen die beiden folgenden Bedingungen er-

füllt sein:

- Der andere Staat lässt keinen Abzug dieser mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zu.
- Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem anderen Staat zu.

Andere Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, tragen Sie bitte nicht ein.

Beiträge zur Altersvorsorge	Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören in der Regel die Beiträge <ul style="list-style-type: none">• zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),• zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),• zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind – diese sind abschließend aufgeführt in der Anlage zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juni 2020, Bundessteuerblatt I Seite 617 – (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),• zu zertifizierten Rentenverträgen (Verträge zu sog. Rürup-Renten oder Basis-Renten) und• zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen. Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die Anlage AV bei. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Anlage AV.
Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen	Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 48) sind z. B. die Beiträge <ul style="list-style-type: none">• zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),• zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),• zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005, <ul style="list-style-type: none">• zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,• zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie• zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.
Zeile 4 bis 10 Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen	Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn <ul style="list-style-type: none">• Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder• Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall mindern Sie bitte die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse. Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können Sie nur anteilig abziehen, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausgeschlossen, wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können. Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein. Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen. Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in Zeile 6 ein.
Zeile 11 bis 42 Kranken- und Pflegeversicherung	Ihr Finanzamt berücksichtigt tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung bis zur Höhe des Sozialhilfeniveaus (Basisabsicherung) in vollem Umfang. Sie müssen deshalb bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen folgenden Beiträgen unterscheiden: <ul style="list-style-type: none">• Beiträge zur Basis-Krankenversicherung,• Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung,• Beiträge oder Beitragsanteile, die eine höhere Absicherung garantieren; hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden. Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, können Sie diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Ihr Finanzamt prüft die Einhaltung dieser Regelung. Tragen Sie Ihre Beiträge wie folgt ein: <ul style="list-style-type: none">• in Zeile 22 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung,• in Zeile 27 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die private Kranken- / Pflegeversicherung,• in die Zeilen 28 bis 33 Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung (Reichen Sie bitte zu diesen Beiträgen einen Nachweis in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.). Haben Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeilen 37 und 38 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversiche-

runungen für die mitversicherte Person in Zeile 42 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein.

Werden Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversi-

cherung bereits durch eine andere Person (z. B. Eltern) steuerlich geltend gemacht, tragen Sie in die betreffenden Zeilen eine „0“ ein. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 38 der Anleitung zur Anlage Kind und zu Allgemeines der Anleitung zur Anlage Unterhalt.

Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung?
Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der keinen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in die Zeilen 12 oder 29 und / oder 32 ein.

Hinweis:

Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall (z. B. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

**Zeile 12, 15, 29
und 32**

**Beiträge ohne
Anspruch auf
Krankengeld**

Zeile 15 

Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird?
Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in Zeile 17 oder 20 ein.

Hinweis:

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

**Zeile 17 und 20
Beiträge mit
Anspruch auf
Krankengeld**

Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge.

Dies sind z. B. steuerfreie Zuschüsse

- des Arbeitgebers,

- der Künstlersozialkasse,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund und / oder
- die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden.

**Zeile 21, 26, 34
bis 36**

Zuschüsse

**Zeile 21,
26, 34 bis
36** 

Sie haben Beiträge

- zur Arbeitslosenversicherung,
- zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und / oder
- zu Renten- und Lebensversicherungen gezahlt?

Diese Beiträge wirken sich bis zum Höchstbetrag

i. H. v. 2.800 € oder 1.900 € aus, soweit dieser nicht bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

**Zeile 43 bis 48
Weitere
Vorsorge-
aufwendungen**

Zeile 43 

Sie haben Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit gezahlt, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 44 ein.

Sie haben Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gezahlt?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 45 ein.

Zeile 44 und 45

Sie haben Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** sowie für private **Unfallversicherungen** gezahlt?

Dann tragen Sie in Zeile 46 bitte die tatsächlichen Beitragszahlungen ein, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen.

Deckt eine Unfallversicherung sowohl private als auch

berufliche Risiken ab, tragen Sie in der Regel den halben Beitrag hier und die andere Hälfte des Beitrags bei den Werbungskosten oder den Betriebsausgaben ein.

Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Zeile 46

Sie haben Beiträge zu **Risikoversicherungen** gezahlt, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 46 ein.

Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können Sie ebenfalls hier eintragen.

gezahlt,

- die eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren haben,
- deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und
- für die mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1. Januar 2005 gezahlt wurde?

Dann tragen Sie diese Beiträge bitte in Zeile 47 ein.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht** oder zu Kapitallebensversicherungen (auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr)

gezahlt, mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005?

Zeile 46 bis 48

Dann tragen Sie die Beiträge bitte in Zeile 48 ein.
Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 47 und 48 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 47) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei

Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 48).

Sie dürfen nicht eintragen:

- fondsgebundene Lebensversicherungen,
- von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen und
- pauschal besteuerte oder steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeiträge.

Zeile 49 bis 55
Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen

Sie haben zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten einen Anspruch auf

- steuerfreie Zuschüsse,
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder
- steuerfreie Beihilfen?

Dann brauchen Sie in Zeile 49 nichts eintragen.

Sie

- haben Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich selbst bezahlt oder
- sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer privat krankenversichert und die mit Ihnen verheiratete oder verpartnernte Person ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert oder
- sind geringfügig beschäftigt und nicht unentgeltlich familienversichert bei der mit Ihnen verheirateten oder verpartnernten Person?

Dann beantworten Sie die in Zeile 49 gestellte Frage bitte mit „Nein“ und tragen eine „2“ ein.

Die Eintragungen in Zeile 49 werden zur Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Bitte füllen Sie die Zeilen 50 bis 54 nur aus, wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und im Jahr 2025 ganz oder zeitweise nicht rentenversicherungs-

pflichtig waren.

Dies betrifft insbesondere

- in einem Beamtenverhältnis beschäftigte Personen,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Personen, die Werkspensionen und Altersrenten beziehen,
- Personen, die Altersbezüge beziehen, weiter beschäftigt sind und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und / oder
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen oder -Geschäftsführer einer GmbH, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Nicht betroffen sind Personen, die in ein berufsständisches Versorgungswerk eingezahlt haben und deshalb von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. In diesem Fall handelt es sich bei dem berufsständischen Versorgungswerk um ein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhendes Ersatzsystem zur gesetzlichen Rentenversicherung.